

26.04.24

Wi - AV - U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 26. April 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes – Drucksachen 20/8290, 20/8670, 20/11183** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/11183 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Projektion der THG-Emissionsdaten 2030 wurde festgestellt, dass Deutschland auf dem Weg ist, seine Klimaziele zu erreichen. Das modernisierte Klimaschutzgesetz stärkt diese Vorausschau und orientiert sich richtigerweise nicht mehr an der Vergangenheit. Klimaschutz ist jetzt Gesamtaufgabe der Bundesregierung, jedoch nicht nur bis 2030, sondern weit darüber hinaus bis zum Erreichen des Klimaziels für 2040.

Die Koalitionsfraktionen haben die Evaluierungsklausel im Vergleich zum Kabinettsentwurf erweitert, da die europäische Rechtsentwicklung auch Auswirkungen auf das nationale Klimaschutzrecht haben kann.

II. Der Deutsche Bundestag erkennt an,

dass es auch umfangreicher Anstrengungen und Maßnahmen für den Erhalt, die Stärkung und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme bedarf, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen und zugleich die Biodiversität zu erhalten – so wie es Deutschland und die EU in Montreal zugesagt haben und es einer zeitnahen Umsetzung bedarf.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes fördert, die dem Erhalt, der Stärkung und der Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme dienen, um im Einklang mit dem Schutz der Biodiversität die Klimaschutzziele zu erreichen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, welche Folgen für die Klimaschutzgesetzgebung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Klimaschutzrechten hat,
2. dem Deutschen Bundestag ab 2027 jährlich auch über den Stand der Forschung und der Realisierung von Energietechnologien, wie zum Beispiel Speichertechnologien, die Entwicklung des Wasserstoffhochlaufes und der Kernfusion zu berichten, um im Lichte des Stands des Ausbaus erneuerbarer Energien mit entsprechenden weiteren technischen Entwicklungen und dem dazugehörigen Forschungsstand eine wirksame Evaluation vornehmen zu können,
3. im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)
 - a) die im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehene Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für sämtliche Energie-Infrastruktur vorzusehen,
 - b) für Energie-Infrastruktur (u. a. Erzeugungskapazitäten, Netze, Speicher und CO₂-Leitungen), deren Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht unmittelbar auf Grundlage der RED III beschleunigt werden kann, unter maximaler Ausnutzung des europarechtlich möglichen Spielraums nach Vorbild der erzielten Beschleunigungseffekte bei der Realisierung der Flüssigerdgas-Terminals zu forcieren.
 - c) Diese Entschließung betrifft die beschleunigte Realisierung der künftig zu bauenden Energie-Infrastrukturprojekte, die für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung auf dem Weg zur Klimaneutralität notwendig sind, d. h. keine Kohlekraftwerke.